



## Selber Holz machen - so geht's

### 1 VORBEREITUNG

Informationsmaterial des Forstamtes aufmerksam lesen  
Unterlagen im Stadthaus Gernsheim erhältlich oder  
im Internet unter [www.gernsheim.de](http://www.gernsheim.de) herunterladen

### 2 TELEFON-SPRECHSTUNDE

Die Vergabe von Brennholz für die „Selbstwerbung“ erfolgt  
nur in telefonischen Sprechstunden

Erste Telefonsprechstunde am

**05.10.2017 jeden Donnerstag** (bis 31. März 2018)

zwischen **16.00 und 18.00 Uhr**

Revierförster W. Müller

 **06258 - 2214**

### 3 EINWEISUNG IM WALD

Unterscribenen Vertrag (2fach) mitbringen

Erforderliche Bescheinigung für bestandenen Motorsägen-  
Kurs ist ebenfalls mitzubringen

Motorsägen-Kurse veranstaltet das Forstamt Groß-Gerau oder die  
Kreisvolkshochschule

### + BEZAHLEN

Die Bezahlung ist bereits beim Ortstermin im Wald erforder-  
lich. Preise zwischen 25,- und 30,- Euro/Raummeter,  
je nach Qualität



## Selber Holz machen - so geht's

### 4 ARBEITEN IM WALD

Sicherheit vor Schnelligkeit  
Ordentliches Werkzeug, persönliche Schutzkleidung  
Keine Alleinarbeit – stets 2. Person in Rufnähe  
Geeignete weitere Helfer besorgen

### + HOLZ ABHOLEN

Ausreichende und geeignete Lagermöglichkeit(en) vorbereiten. Holz muss je nach Holzart mindestens zwischen 12 und 30 Monaten austrocknen

### 5 REGELN FÜR DAS HEIZEN

Zum Anheizen nur dünnes Holz und Papier verwenden  
Ausreichende Luftzufuhr bei der Verbrennung  
Nur mit trockenem, unbelasteten Holz heizen  
Nur Feuerstätten mit optimaler Verbrennung benutzen



### VERTRAG UND MERKBLATT FÜR BRENNHOLZSELBSTWERBER IM GERNSHEIMER STADTWALD

zwischen

dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim  
Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim,

dieser vertreten durch Herrn Forstamtmann Wolfgang Müller  
als zuständigen Revierleiter

und

.....  
als Brennholzselbstwerber

#### §1 - Rechtliche Stellung

Brennholzselbstwerber arbeiten ausschließlich im Eigeninteresse. Durch den Verkauf von Rundholz an Selbstwerber eröffnet der Waldbesitzer keine Gefahr. Es besteht keine rechtliche Belehrungs- und Überwachungspflicht. Lediglich in den Fällen, in denen der zuständige Revierleiter erhebliche augenfällige Verstöße gegen die „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG, früher UVV) feststellt, hat er darauf hinzuweisen und ggf. die Arbeiten einzustellen

#### § 2 - Gefahren bei der Brennholzselbstwerbung

Bei der Aufarbeitung von Brennholz kann es durch den unsachgemäßen Umgang mit der Motorsäge, den Werkzeugen und Geräten schnell zu schweren Unfällen kommen. Jeder sollte die VSG kennen, sich entsprechend schützen und handeln. Folgende Vorgaben sind bei der Aufarbeitung des Holzes einzuhalten:

- Teilnahme an einem Motorsägenkurs. Erforderliche Bescheinigung für den bestandenen Kurs ist vorzulegen.
- Tragen persönlicher Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schnitzschutzhose, Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe)
- Keine Alleinarbeit – es muss stets eine 2. Person in Rufnähe sein, die im Notfall helfen kann.
- Einsatz von Motorsägen und Werkzeugen, die dem aktuellen Sicherheitsstandart entsprechen.
- Ausschließlich Verwendung von biologisch abbaubaren Sägekettenhaftölen und der Einsatz von Sonderkraftstoff.
- Grundsätzlich keine Aufarbeitung von Windwurfverhauen und stehendem Holz.

#### § 3 - Haftung des Selbstwerbers

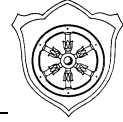
Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn und seine Helfer im Rahmen der Brennholzaufarbeitung verursachten Schäden. Dies gilt auch für das Verhältnis des Selbstwerbers und seiner Helfer untereinander.

#### § 4 - Haftungsausschluss des Waldbesitzers

Jegliche Haftung der Schöfferstadt Gernsheim als Waldbesitzer für Personen- oder Sachschäden, die dem Selbstwerber oder seinen Helfern im Rahmen des Einsatzes entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die gefahrlose Beschaffenheit und stetige Benutzbarkeit der Waldwege. Auf die allgemeine Gefährdung durch Totholz (trockene Äste, stehend trockene Bäume) und Insekten (Wespen, Zecken, Eichenprozessionsspinner und dessen Gespinste etc.) wird besonders hingewiesen. Eine Haftung für dadurch entstehende Schäden ist ausgeschlossen. Der Waldbesitzer haftet weiter nicht für Diebstahl oder Untergang des aufgearbeiteten Holzes.

#### § 5 - Allgemeine Hinweise

- Brennholz wird zur Selbstwerbung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März abgegeben.
- Die Bezahlung ist bereits beim Ortstermin im Wald erforderlich.



- An Sonn- und Feiertagen darf im Wald weder gefahren noch gearbeitet werden.
- Das Befahren der Waldwege ist ausschließlich zum Zweck der Aufarbeitung und des Abtransportes gestattet.
- **Die Waldbestände dürfen abseits markierter Rückegassen nicht befahren werden. Eine unzulässige Befahrung der Waldbestände führt zum sofortigen Ausschluss von jeder weiteren Brennholzelbstwerbung im gesamten Waldbereich der Schöfferstadt Gernsheim. Bei Gleisbildung auf den Rückegassen ist die Befahrung ebenfalls einzustellen.**
- Der verbleibende Bestand und der Jungwuchs sind bei allen Arbeiten zu schonen.
- Das Holz darf zur Austrocknung in einer Menge von bis zu 30 rm vorübergehend am Einschlagsort gelagert werden. Es muss spätestens zu Beginn der dem Einschlag folgenden übernächsten Winterperiode abgefahren sein. Die Lagerzeit ist somit maximal 1,5 Jahre möglich. Eine dauerhafte Lagerung des Brennholzes im Wald sowie die Abdeckung des aufgesetzten Holzes mit Kunststoffplanen, Teerpappe oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
- Die anteilige Mitnahme von bis zu 20% Weichholz gilt als verbindlich.
- Verstöße gegen diese Hinweise und sonstigen Vorgaben führen zum sofortigen Verlust der Selbstwerbungs Erlaubnis.

### § 6 - Kenntnisnahme und Anerkennung

Mit meiner nachstehenden Unterschrift bestätige ich, dass ich über die o.g. Vorgaben und Verhaltensregeln belehrt wurde und diese anerkenne. Weiterhin bestätige ich, dass ich in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehe und bei der Aufarbeitung des Brennholzes zum Eigenverbrauch keine betrieblichen Arbeiten durchführe.

Name: .....

Strasse: .....

Wohnort: .....

Telefon: .....

.....  
Unterschrift des Selbstwerbers

Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

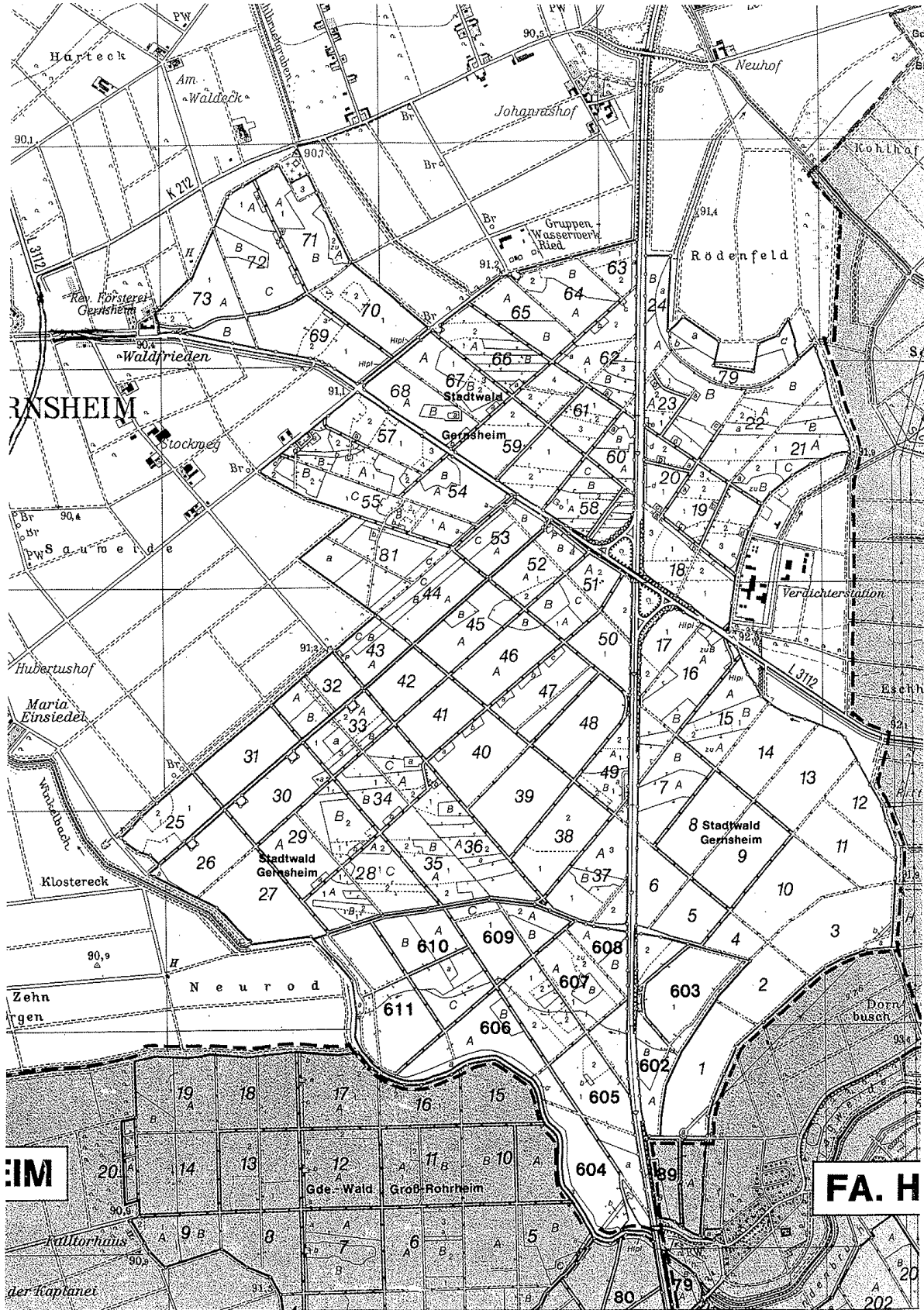
.....  
Unterschrift Revierleiter

Datum: ..... Gültig bis: .....

Waldort / Abt. : ..... Menge: .....rm

# Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat



# Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat

---





### VERTRAG UND MERKBLATT FÜR BRENNHOLZSELBSTWERBER IM GERNSHEIMER STADTWALD

zwischen

dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim  
Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim,

dieser vertreten durch Herrn Forstamtmann Wolfgang Müller  
als zuständigen Revierleiter

und

.....  
als Brennholzselbstwerber

#### §1 - Rechtliche Stellung

Brennholzselbstwerber arbeiten ausschließlich im Eigeninteresse. Durch den Verkauf von Rundholz an Selbstwerber eröffnet der Waldbesitzer keine Gefahr. Es besteht keine rechtliche Belehrungs- und Überwachungspflicht. Lediglich in den Fällen, in denen der zuständige Revierleiter erhebliche augenfällige Verstöße gegen die „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG, früher UVV) feststellt, hat er darauf hinzuweisen und ggf. die Arbeiten einzustellen

#### § 2 - Gefahren bei der Brennholzselbstwerbung

Bei der Aufarbeitung von Brennholz kann es durch den unsachgemäßen Umgang mit der Motorsäge, den Werkzeugen und Geräten schnell zu schweren Unfällen kommen. Jeder sollte die VSG kennen, sich entsprechend schützen und handeln. Folgende Vorgaben sind bei der Aufarbeitung des Holzes einzuhalten:

- Teilnahme an einem Motorsägenkurs. Erforderliche Bescheinigung für den bestanden Kurs ist vorzulegen.
- Tragen persönlicher Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Schnitzschutzhose, Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe)
- Keine Alleinarbeit – es muss stets eine 2. Person in Rufnähe sein, die im Notfall helfen kann.
- Einsatz von Motorsägen und Werkzeugen, die dem aktuellen Sicherheitsstandart entsprechen.
- Ausschließlich Verwendung von biologisch abbaubaren Sägekettenhaftölen und der Einsatz von Sonderkraftstoff.
- Grundsätzlich keine Aufarbeitung von Windwurfverhauen und stehendem Holz.

#### § 3 - Haftung des Selbstwerbers

Der Selbstwerber haftet für alle durch ihn und seine Helfer im Rahmen der Brennholzaufarbeitung verursachten Schäden. Dies gilt auch für das Verhältnis des Selbstwerbers und seiner Helfer untereinander.

#### § 4 - Haftungsausschluss des Waldbesitzers

Jegliche Haftung der Schöfferstadt Gernsheim als Waldbesitzer für Personen- oder Sachschäden, die dem Selbstwerber oder seinen Helfern im Rahmen des Einsatzes entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die gefahrlose Beschaffenheit und stetige Benutzbarkeit der Waldwege. Auf die allgemeine Gefährdung durch Todholz (trockene Äste, stehend trockene Bäume) und Insekten (Wespen, Zecken, Eichenprozessionsspinner und dessen Gespinste etc.) wird besonders hingewiesen. Eine Haftung für dadurch entstehende Schäden ist ausgeschlossen. Der Waldbesitzer haftet weiter nicht für Diebstahl oder Untergang des aufgearbeiteten Holzes.

#### § 5 - Allgemeine Hinweise

- Brennholz wird zur Selbstwerbung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März abgegeben.
- Die Bezahlung ist bereits beim Ortstermin im Wald erforderlich.



- An Sonn- und Feiertagen darf im Wald weder gefahren noch gearbeitet werden.
- Das Befahren der Waldwege ist ausschließlich zum Zweck der Aufarbeitung und des Abtransportes gestattet.
- **Die Waldbestände dürfen abseits markierter Rückegassen nicht befahren werden. Eine unzulässige Befahrung der Waldbestände führt zum sofortigen Ausschluss von jeder weiteren Brennholzelbstwerbung im gesamten Waldbereich der Schöfferstadt Gernsheim. Bei Gleisbildung auf den Rückegassen ist die Befahrung ebenfalls einzustellen.**
- Der verbleibende Bestand und der Jungwuchs sind bei allen Arbeiten zu schonen.
- Das Holz darf zur Austrocknung in einer Menge von bis zu 30 rm vorübergehend am Einschlagsort gelagert werden. Es muss spätestens zu Beginn der dem Einschlag folgenden übernächsten Winterperiode abgefahren sein. Die Lagerzeit ist somit maximal 1,5 Jahre möglich. Eine dauerhafte Lagerung des Brennholzes im Wald sowie die Abdeckung des aufgesetzten Holzes mit Kunststoffplanen, Teerpappe oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.
- Die anteilige Mitnahme von bis zu 20% Weichholz gilt als verbindlich.
- Verstöße gegen diese Hinweise und sonstigen Vorgaben führen zum sofortigen Verlust der Selbstwerbungs Erlaubnis.

### § 6 - Kenntnisnahme und Anerkennung

Mit meiner nachstehenden Unterschrift bestätige ich, dass ich über die o.g. Vorgaben und Verhaltensregeln belehrt wurde und diese anerkenne. Weiterhin bestätige ich, dass ich in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Waldbesitzer stehe und bei der Aufarbeitung des Brennholzes zum Eigenverbrauch keine betrieblichen Arbeiten durchführe.

Name: .....

Strasse: .....

Wohnort: .....

Telefon: .....

.....  
Unterschrift des Selbstwerbers

Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

.....  
Unterschrift Revierleiter

Datum: ..... Gültig bis: .....

Waldort / Abt. : ..... Menge: .....rm



# Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat

